



Satzung des gemeinnützigen Vereins EFYE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „EFYE“ (EFYE steht dabei für „Eagle’s Fountain Youth Empowerment“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „EFYE e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildungsarbeit für benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Kenia und weiteren afrikanischen Ländern. Folgende Themen haben dabei eine zentrale Bedeutung: Chancengleichheit, Toleranz, kultureller Austausch, Persönlichkeitsentwicklung, Selbstbestimmtheit und -verwirklichung, nachhaltige Gemeinschaftsentwicklung sowie Gesundheit, Umwelt- und Klimaschutz.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits-, Gleichstellungs- und Umweltexperten, ebenso durch Zusammenarbeit mit afrikanischen Regierungen und deutschen Regierungseinrichtungen.
 - b) Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Partnerorganisation „EFYE Empowerment Community Based Organization“ in Kenia (beziehungsweise deren Nachfolgeorganisation, falls sich in Kenia der Titel oder die Rechtsform ändern).
 - c) Beschaffung von materiellen und finanziellen Mitteln zur Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2 Abs. 1) zum Beispiel durch Spendenakquise, Spendenaktionen und -events sowie Mitgliedsbeiträge.
 - d) Weiterleitung von materiellen und finanziellen Mitteln an Kindergärten, Schulen, Aus- und Weiterbildungsstätten, weitere Bildungsinstitutionen und -projekte sowie Nichtregierungsorganisationen in Kenia und weiteren afrikanischen Ländern, die Körperschaften sind und die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden oder Hilfspersonen des Vereins – insbesondere an unsere Partnerorganisation „EFYE Empowerment Community Based Organization“ in Kenia (beziehungsweise deren Nachfolgeorganisation, falls sich in Kenia der Titel oder die Rechtsform ändern).
 - e) Kontaktaufbau und -pflege sowie Vernetzung relevanter Akteure auf nationaler und internationaler Ebene.
 - f) Durchführung und Organisation der Projekte und Unterstützung der Institutionen vor Ort durch Körperschaften sowie weisungsgebundene und rechenschaftspflichtige Hilfspersonen.

- g) Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit in allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen und ggf. öffentlichen Zuschüssen aufgebracht. Spenden und öffentliche Zuschüsse dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Satzungszweck zuwiderlaufen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
7. Der Verein veröffentlicht Einnahmen und Ausgaben in geeigneter Weise (z.B. Website) und schafft so die Transparenz hinsichtlich der Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Partnerorganisation „EFYE Empowerment Community Based Organization“ in Kenia (beziehungsweise deren Nachfolgeorganisation, falls sich in Kenia der Titel oder die Rechtsform ändern), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung von Bildungsarbeit für benachteiligte Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (in Papierform oder digital), über den der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
3. Für jedes Mitglied besteht die Pflicht zur Beitragszahlung. Mitglieder können durch den Vorstand beitragsfrei gestellt werden.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrags für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr. Die Beitragszahlung erfolgt nach Wahl des Mitglieds monatlich oder jährlich.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied ernannt wird.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (in Papierform oder digital) gegenüber dem Vorstand.
8. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden und dem*r Schatzmeister*in.
2. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 EUR die separate interne schriftliche Zustimmung (in Papierform oder digital) eines zweiten Vorstandsmitglieds erforderlich ist. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 15.000 EUR ist die separate interne schriftliche Zustimmung (in Papierform oder digital) aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Der*Die Schatzmeister*in ist für die Verwaltung von Kasse und Finanzen zuständig. Er*Sie legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Buchführung vor.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung, Haushaltsplan und Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Führung der laufenden Geschäfte;
 - f) Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich;
 - g) Vorlage eines Jahresberichts;
 - h) Aufstellung des Jahresabschlusses;

- i) Ernennung eines*r Kassenprüfer*in nach Bedarf. Der*Die Kassenprüfer*in darf kein anderes Amt im Verein bekleiden. Seine*Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - I. Stichprobenartige Überprüfung von Kasse und Buchführung
 - II. Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts beim Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung.
6. Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
7. Die Haftung des Vorstandes wird im Innenverhältnis auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (in Papierform oder digital) durch den Vorstand unter Übermittlung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich (in Papierform oder digital) vom Vorstand verlangt. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann sowohl in Person vor Ort oder digital per Video-Call stattfinden. Jedes Mitglied darf seine Stimme durch eine Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Der Vorstand bestimmt zu Beginn jeder Mitgliederversammlung für diese eine*n Schriftführer*in.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und einzelne Entlastung jedes Vorstandsmitglieds
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages für das nächste Geschäftsjahr
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Festsetzung der Vergütungen für Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs.6)
7. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Wahl oder Abstimmung. Bei digital teilnehmenden Mitgliedern kann die Stimme statt per Handzeichen auch per Kurznachricht an den*die Schriftführer*in abgegeben werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder in Person vor Ort oder digital über Video-Call anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird ein Beschluss dennoch dann gültig, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich (in Papierform oder digital) zustimmen. Sollte weiterhin kein Beschluss gefasst worden sein, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn entweder alle stimmberechtigten Mitglieder dieser zustimmen, oder wenn sich keine drei vorstandswilligen Mitglieder finden.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Stichwahl einmalig wiederholt. Bei weiterhin gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
12. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Der*die Schriftführer*in hat das Protokoll intern mit dem Versammlungsleiter abzustimmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn entweder alle stimmberechtigten Mitglieder dieser zustimmen, oder wenn sich keine drei vorstandswilligen Mitglieder finden.
(§7 Abs. 10)
2. Im Fall der Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung ein*e andere*r Liquidator*in bestellt wird.
3. Der*Die Liquidator*in hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln, Forderungen einzuziehen und bestehende Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Partnerorganisation „EFYE Empowerment Community Based Organization“ in Kenia (beziehungsweise deren Nachfolgeorganisation, falls sich in Kenia der Titel oder die Rechtsform ändern).



Die vorliegende Satzung für den Verein „EFYE e.V.“ wurde am 26.10.2019 von folgenden Gründungsmitgliedern beschlossen:

Maren Hildebrand

26.10.2019, M. Hildebrand
Datum, Unterschrift

Marie Habdank

26.10.2019, M. Habdank
Datum, Unterschrift

Tobias Hildebrand

26.10.2019, T. Hildebrand
Datum, Unterschrift

Magdalena Halbgewachs

26.10.2019, M. Halbgewachs
Datum, Unterschrift

Friederike Kaiser

26.10.2019, F. Kaiser
Datum, Unterschrift

Marc Kaiser

26.10.19, M. Kaiser
Datum, Unterschrift

Philipp Fell

26.10.19, P. Fell
Datum, Unterschrift